

Fassung vom 25.06.2019

Förderung Mikro-Fernwärmenetz auf Basis Biomasse



Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	3
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Spezielle Förderungsbestimmungen.....	4
6	Verfahren	4
6.1	Antragstellung	4
6.2	Förderablauf	4
6.3	Registrierung für befugte Unternehmen:	5
6.4	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:	6
7	Technische Richtlinien für Biomasse-Zentralheizungen	6
7.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
7.2	Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten.....	6
7.3	Wärmeverteilung	6
7.4	Warmwasserbereitung	8
7.5	Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme	8
8	Schlussbestimmungen	9
8.1	Kein Rechtsanspruch	9
8.2	Strafbarkeit von Falschangaben	9
8.3	Gültigkeit dieser Richtlinien	9

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



LAND
SALZBURG

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Bauten werden zu **Wohnzwecken genutzte Gebäude** verstanden.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Förderstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

3

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Die Errichtung von **Biomasse-Zentralheizungen** (Hackgut, Pellets, Scheitholz) in einem Gebäude und **der neue Anschluss von weiteren eigenen Gebäuden** an diese Biomasse-Fernwärme. Dabei kann der neue Anschluss direkt oder über Wärmetauscher erfolgen (Mikronetz).
- 2.2. Die Heizung muss die **einzigste, zentrale Wärmeversorgung der Objekte** sein. Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen. Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin oder bei Tanks die Bestätigung der nachweislichen Reinigung durch ein befugtes Unternehmen. In begründeten Ausnahmefällen können bestehende typengeprüfte Heizkessel für einen Bivalenzbetrieb eingesetzt werden. Die Typenprüfung ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Förderungen „Holzheizungen“ durch den Klima- und Energiefonds sowie Förderungen von den Wohnsitzgemeinden.
- 3.2. Mikronetze die neben den eigenen Gebäuden auch zumindest ein fremdes Gebäude versorgen (Hinweis: wird über den Fachbereich 4/04 Biomasse gefördert - Telefon: 0662 8042 DW 2347 oder 3817).
- 3.3. Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen sowie Anlagenteile.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von:

■ Für den Heizwerkerrichter:

Entweder Hackgutheizung	€ 4.500,--
oder Pellets	€ 3.000,--
oder Scheitholzkessel mit Pufferspeicher	€ 2.500,--

■ Für den Fernwärmebezieher (gleicher Eigentümer):

Neu-Anschluss an Biomasse-Fernwärme	€ 3.000,--
-------------------------------------	------------

4

Die Förderung ist auf maximal 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

5 Spezielle Förderbestimmungen

Die allgemeinen Förderbedingungen für die Förderungen des Referates 4/04 (siehe www.energieaktiv.at unter Downloads) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2 Förderablauf

■ Antragstellung

Der Online-Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit **vor Bestellung der Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Bestätigung, dass das unterfertigte Förderangebot bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Der Online-Förderantrag und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ **Planungseinreichung**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker (Installateur) erhält elektronisch die Information, dass ein Online-Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung sind die Daten der Anlage durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen auf die Internet-Förderplattform hochzuladen.

■ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ **Förderangebot und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

■ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen müssen die Adressen der geförderten Objekte hervorgehen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

■ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde.

■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

■ **Kontrolle**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

6.3 Registrierung für befugte Unternehmen:

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst- Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmens mit Benutzername und Passwort registrieren.

6.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Heizungsanlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

7 Technische Richtlinien für Biomasse-Zentralheizungen

6

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 Technische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen und Bestimmungen ist von den ausführenden Unternehmen nachzuweisen und in der Deklaration zu dokumentieren bzw. die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Inbetriebnahme-Protokolle sind auf Verlangen der Geschäftsstelle vorzulegen.

7.1.2 Gebäudetechnische Systeme

Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.

7.2 Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten

7.2.1 Dimensionierung der Wärmebereitstellungsanlage

Die Leistung der Wärmebereitstellungsanlage darf die errechnete Heizlast um maximal 30% überschreiten. Wird in der gewählten Baureihe nicht die passende Leistung angeboten, so darf die nächste Leistungsgröße über die errechnete Heizlast verwendet werden.

7.2.2 UZ37 für Holzheizungen

Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden, die bei der Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ37 (www.umweltzeichen.at) „Holzheizungen“ vom 1. Jänner 2008 erfüllen.

7.3 Wärmeverteilung

7.3.1 Hydraulischer Abgleich

Die Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind bei **Neuerrichtung** mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z.B. Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten. Voreinstellbare Thermostatventile sind beispielhaft angeführt; andere selbsttätig wirkende Systeme wie z.B. Raumfühler zur raumweisen Regelung von motorbetriebenen Ventilen sind nicht ausgeschlossen.

7.3.2 Empfehlung - Speicher

Es wird empfohlen einen zentralen Heizungswasser-Pufferspeicher für hygienische Warmwasserbereitung (Frischwassermodule, Hygienespeicher, Tank-in-Tank System) einzubauen.

7.3.3 Dimensionierung bei Neuerrichtung des Speichers

Holzheizung mit automatischer Beschickung	≥ 30 l /kW Nennheizleistung
Scheitholz-Puffer	Gemäß ÖNORM EN 303-5

In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10% unterschritten werden. Im Zusammenhang mit einer Bauteilaktivierung darf der Heizungswasserspeicheranteil um 100 l/m³ Betondecke reduziert werden

7.3.4 Wärmedämmung Speicher

Bei nach ÖNORM EN 12897 zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 einzuhalten. Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes λ von 0,04 W/mK oder gleichwertig auszuführen.

7

7.3.5 Empfehlung - Temperaturschichtung Speicher

Zur Gewährleistung effizienter Speicherung wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Temperaturschichtung vorzusehen, wie z.B. geringe Zirkulation durch große Spreizungen bei den Be- und Entladeströmen, Einbau von Impulsteilern (Schichtlanzen, Trennbleche). Speicher Höhe/Durchmesser ≤ 2.

7.3.6 Wärmeleitungen und Armaturen

Das Wärmeverteilsystem ist grundsätzlich hinsichtlich der Verlegung im konditionierten Bereich und auf die Minimierung der Leitungslängen zu optimieren.

7.3.7 Empfehlung - Dimensionierung der Rohrquerschnitte

Die Rohrquerschnitte sind auf eine Strömungsgeschwindigkeit von ≥ 0,3 m/s bis ≤ 1 m/s bzw. der gesamte Leitungsdruckverlust von Vor- und Rücklauf auf ≤ 20 kPa auszulegen.

7.3.8 Fernwärmeleitung

Die Dimensionierung der Fernwärmeleitung hat gemäß folgender Tabelle zu erfolgen:

Haupt- und Zweigleitungen						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	d _i [mm]	P [kW]		d _i [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	15	20	22,3	29	38
DN 25	20,4	24	32	28,5	78	105
DN 32	26,2	66	88	37,0	145	194
DN 40	32,6	113	150	43,1	215	287
DN 50	40,8	192	257	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805
DN 125				132,5	3.381	4.519
DN 150				160,3	6.186	8.267
DN 200				210,1	14.027	18.746
DN 250				263,0	25.976	34.714

Objektanschlussleitungen						
	Kunststoff			Stahlrohr		
Dimension	d _i [mm]	P [kW]		d _i [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	12	16	22,3	24	32
DN 25	20,4	20	27	28,5	47	63
DN 32	26,2	40	53	37,0	105	141
DN 40	32,6	82	109	43,1	179	239
DN 50	40,8	160	214	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805

8

Wobei ΔT die Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf bezeichnet (Spreizung). Diese sollte 30°C erreichen, wobei jedoch 40°C anzustreben sind.

Der Wärmebedarf der Abnehmer darf 300 kWh pro Laufmeter Trasse nicht unterschreiten.

7.3.9 Wärmedämmung des Wärmeverteilsystems

Bei bestehenden Wärmeverteilsystemen ist zumindest die Wärmeabgabe der freiliegenden Leitungen zu begrenzen.

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV-beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel,...).

Dämmstärken sind laut OIB-Richtlinie 6 2015 Punkt 5.4 auszuführen.

7.4 Warmwasserbereitung

7.4.1 Frischwassermodul bei Zweileiternetzen, wenn Pkt. 7.3.2 umgesetzt wird

Eine Mindestwarmwasserschüttleistung von 15 l/min bei 45°C pro Wohnung (ausgestattet mit Badewanne oder Dusche, Waschbecken, Spülbecken) bei einem höchstzulässigen Gesamtdruckverlust der Warmwasserstation inklusive Messeinrichtung von 0,35 bar ist einzuhalten. Die obere Grädigkeit des Warmwasserwärmetauschers darf 4 K (Empfehlung ≤ 2 K) bei Nennschüttleistung im Zapfbetrieb nicht überschreiten. Der Wasserinhalt der Trinkwasserleitung vom Wärmetauscher bis zur Zapfstelle darf max. 3 Liter betragen. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben.

Die 6-Meter Regel gemäß ÖNORM B 5019 ist bei dezentralen Frischwassermodulen nicht anzuwenden.

7.5 Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme

7.5.1 Ablesbarkeit der Temperaturen und Betriebszustände

Heizkreistemperatur, Speichertemperatur (oben und unten) sowie der Betriebszustand der Pumpe müssen gut und ohne technische Hilfsmittel ablesbar sein.

7.5.2 Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahme-Protokoll

mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.

7.5.3 Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

8.2 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

8.3 Gültigkeit dieser Richtlinien

Für ein Förderansuchen gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website www.energieaktiv.at veröffentlichten Richtlinien. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle.

Mit Veröffentlichung dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderansuchen alle bisher geltenden Förderrichtlinien außer Kraft.